



Berlin, 15. Januar 2019

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-183/2018

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 25. Juni 2018

2. Hiesiges Schreiben vom  
18. September 2018

3. Hiesiges Schreiben vom  
19. Oktober 2018

Anlagen: 3

**Referat ZR 4**

**Geheimschutz, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:

**Frau Hennemann**

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Fax: +49 30 227-36336

informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

### Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 25. Juni 2018 baten Sie [REDACTED]  
[REDACTED] um Direktorvorlagen und Sprechzettel zu  
den Ältestenratssitzungen vom 26. April 2018 (Kalenderwoche  
17), 17. Mai 2018 (Kalenderwoche 20), 7. Juni 2018  
(Kalenderwoche 23) und 14. Juni 2018 (Kalenderwoche 24).

Mit Schreiben vom 18. September 2018 und 19. Oktober 2018  
wurden Sie darüber informiert, dass die Bearbeitung Ihres  
Antrags noch andauert.

Inzwischen konnte die Prüfung Ihres Antrags abgeschlossen  
werden.

Antragsgemäß übersende ich Ihnen:

- zur Sitzung des Ältestenrates am 7. Juni 2018 als

**Anlage 1**

eine Vorlage des Direktors für den Ältestenrat zur  
Änderung der Hausordnung sowie der Zugangs- und  
Verhaltensregeln für die Bundestagsliegenschaften  
betreffend Plakatierungen in den Liegenschaften des  
Deutschen Bundestages,

- zur selbigen Sitzung als

**Anlage 2**

ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Vorlage des Direktors für den Ältestenrat zum Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 50 des Abgeordnetengesetzes und zur Herstellung des Benehmens mit dem Ältestenrat

- sowie zur Sitzung des Ältestenrates am 14. Juni 2018 als

**Anlage 3**

ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine teilweise geschwärzte Vorlage des Direktors für den Ältestenrat zur abschließenden Feststellung des Haushaltsvoranschlages zum Einzelplan 02/2019 (Deutscher Bundestag).

Weitere Vorlagen des Direktors für den Ältestenrat sowie Sprechzettel können Ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zur Begründung:

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG i. V. m. § 2 Nummer 1 IFG zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und die begehrten Informationen tatsächlich vorliegen. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten ist dagegen vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 8).

Die Sprechzettel für den Ältestenrat dienen der Leitung der Sitzungen eines parlamentarischen Gremiums durch den Präsidenten. Er nimmt dabei spezifisch parlamentarische Funktionen wahr, sodass eine Herausgabe von Sprechzetteln nach dem IFG generell ausscheidet.

Darüber hinaus stehen der Herausgabe weiterer Vorlagen des Direktors für den Ältestenrat zu den von Ihnen benannten

Sitzungen folgende Gründe – teils nur vorübergehend – entgegen:

1. Sitzung des Ältestenrates am 26. April 2018

Zur o. g. Sitzung existiert eine Vorlage des Direktors für den Ältestenrat zur Abschaffung des Druckwerks „Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages“. Die Vorlage betrifft ein laufendes Gesetzgebungsverfahren, welches als spezifisch-parlamentarische Angelegenheit vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen ist (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 8). Ungeachtet dieser Rechtslage kann die begehrte Unterlage nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zugänglich gemacht werden. Diesbezüglich werde ich unaufgefordert auf Ihren Antrag zurückkommen.

2. Sitzung des Ältestenrates am 17. Mai 2018

Zur o. g. Sitzung liegen keine Vorlagen des Direktors für den Ältestenrat vor.

3. Sitzung des Ältestenrates am 7. Juni 2018

Zur o. g. Sitzungen liegen ausschließlich die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Vorlagen des Direktors für den Ältestenrat vor.

4. Sitzung des Ältestenrates am 14. Juni 2018

Neben der als Anlage 3 beigefügten Unterlage, die zum Schutz parlamentarischer Beratungen teilweise geschwärzt wurde, existiert zur o. g. Sitzung eine weitere Vorlage des Direktors für den Ältestenrat. Diese betrifft ein Gesetzgebungsverfahren und Ausschussberatungen. Da die Vorlage somit dem spezifisch-parlamentarischen Bereich zuzuordnen ist, besteht kein diesbezüglicher Informationszugangsanspruch nach dem IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Deutscher Bundestag, Referat ZR 4, Platz der Republik 1,

11011 Berlin. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

2. Der Widerspruch kann ebenfalls auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:  
de-mail@bundestag.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

